

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

203. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 24. September 2018

Nr. 39

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 235 Hochwasserschutz; hier: Bekanntmachung Überschwemmungsgebiet Passade, S. 229–230
236 Hochwasserschutz; hier: Bekanntmachung Überschwemmungsgebiet Ilse, S.230
237 Kommunalaufsicht; hier: Bekanntmachung der Unwirksamkeit des Zweckverbandes „Planungsverband RegioPort Weser“, S.230
238 Immissionsschutz; hier: Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung einer Abfallanlage an der Stellwerkstr. 16 in 33647 Bielefeld, S.231
239 Regionalrat - Öffentliche Bekanntmachung; hier: Unterrichtung über die 45. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, S.231–232

240 Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S.232

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 241 Zweckverband VerkehrsVerbund Ostwestfalen-Lippe; hier: 103. Sitzung der Verbandsversammlung, S.233
242 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses, S.233
243 desgl., S.233
244 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S.233
245 desgl., S.233

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

235

Hochwasserschutz; hier: Bekanntmachung Überschwemmungsgebiet Passade

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Passade im Kreis Lippe das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnungen vom 22. Juli 1999 und 12. Juni 2009 werden mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

4. Oktober bis einschließlich 3. Dezember 2018

bei folgenden Behörden aus:

- Dienstgebäude „Ferdinand-Brune-Haus“ der Stadt Detmold, Fachbereich Stadtentwicklung, 1. Etage, Hintergebäude, Rosental 1, 32756 Detmold, Mo. – Do. von 7:00 – 17:30 Uhr, Fr. von 7:00 – 12:30 Uhr.
- Verwaltungsgebäude der Stadt Lemgo, Ebene 5, Zimmer-Nr. 503, Heustraße 36 – 38, 32657 Lemgo, Mo., Di., Do. von 8:30 – 12:00 Uhr, Do. von 14:00 – 17:00

Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung mit Herrn Henneberg, Tel. 052 61/213-461, E-Mail: i.henneberg@lemgo.de.

- Verwaltungsgebäude der Stadt Blomberg, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, 1. OG, Zimmer-Nr. 17, Marktplatz 2, 32825 Blomberg, Mo. – Fr. von 8:00 – 12:00 Uhr, Mo. - Di. von 14:00 – 16:00 Uhr, Do von 14:00 – 18:00 Uhr, oder innerhalb der o.g. Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 052 35/50 4–221 (oder über die Telefonzentrale 052 35/50 4-0; Hinweis: öffentliche Auslegung Überschwemmungsgebiet Passade).
- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Bün-
testraße 1, 32427 Minden nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit Herrn Habbe, Tel. 052 31/71–54 71, E-Mail: rainer.habbe@brdt.nrw.de.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **17. Dezember 2018** (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Detmold, Der Bürgermeister, Marktplatz 5, 32756 Detmold
 - Stadt Lemgo, Der Bürgermeister, Marktplatz 1, 32657 Lemgo
 - Stadt Blomberg, Der Bürgermeister, Marktplatz 1, 32825 Blomberg
 - Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
- schriftlich eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden zuständigkeitshalber und zur weiteren Prüfung an die Bezirksregierung abgegeben. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de senden.

Minden, den 29. August 2018
54.07.05.40/4622

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Flachmeier

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 229–230

236

**Hochwasserschutz;
hier: Bekanntmachung
Überschwemmungsgebiet Ilse**

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Ilse im Kreis Lippe das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnung vom 26. Oktober 1998 und die preußische Verordnung vom 5. Juli 1912 werden mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

4. Oktober bis einschließlich 3. Dezember 2018

bei folgenden Behörden aus:

- Verwaltungsgebäude der Stadt Lemgo, Ebene 5, Zimmer-Nr. 503, Heustraße 36 – 38, 32657 Lemgo, Mo., Di., Do. von 8:30 – 12:00 Uhr, Do. von 14:00 – 17:00 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung mit Herrn Henneberg, Tel. 052 61/213-461, E-Mail: i.henneberg@lemgo.de.
- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit Herrn Habbe, Tel. 052 31/71-54 71, E-Mail: rainer.habbe@brdt.nrw.de.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **17. Dezember 2018** (24:00 Uhr

- Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Lemgo, Der Bürgermeister, Marktplatz 1, 32657 Lemgo
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Stellungnahmen, die bei der Stadt Lemgo eingehen, werden zuständigkeitshalber und zur weiteren Prüfung an die Bezirksregierung abgegeben. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de senden.

Minden, den 29. August 2018
54.07.05.40/4624

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Flachmeier

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 230

237

**Kommunalaufsicht;
hier: Bekanntmachung der Unwirksamkeit des
Zweckverbandes „Planungsverband RegioPort Weser“**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 17. Mai 2018 in den Normenkontrollsachen BVerwG 4 CN 9.17 und BVerwG 4 CN 10.17 die Revision des Zweckverbandes „Planungsverband RegioPort Weser“ gegen die Urteile des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 2017 zurückgewiesen. Damit sind die Urteile des Oberverwaltungsgerichtes OVG 2 D 59/16.NE und OVG 2 D 70/16.NE vom 26. Juni 2017 rechtskräftig.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes hat das Oberverwaltungsgericht im Einklang mit Bundesrecht entschieden, dass der Zweckverband „Planungsverband RegioPort Weser“ weder als Planungsverband nach § 205 Abs. 1 BauGB noch als Zweckverband nach § 205 Abs. 6 BauGB i.V.m. den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) wirksam gegründet worden ist.

Es wird daher hiermit analog § 20 Abs. 4 S. 1 GkG NRW i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 GkG NRW bekannt gemacht, dass der Zweckverband „Planungsverband RegioPort Weser“ nicht wirksam gegründet worden ist und sich derzeit in der Abwicklung befindet.

Detmold, den 13. September 2018
31.01.2.2-013

Bezirksregierung
Im Auftrag
Elsner

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 230

**238 Immissionsschutz;
hier: Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen
Genehmigung zur Erweiterung einer Abfallanlage an der
Stellwerkstraße 16 in 33647 Bielefeld**

Bezirksregierung Detmold Minden, den 12. September 2018
52.0045/16/8.12.2

Gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Pallatzky GmbH mit Bescheid vom 10. September 2018 die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Schrotten und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Lagerung von gefährlichen Abfällen am Standort Stellwerkstr. 16 in 33647 Bielefeld, Gemarkung Brackwede, Flur 3, Flurstücke 622 und 623, erhält.

Die Genehmigung umfasst maßgeblich die Erweiterung des Betriebsgeländes und die Erweiterung der Lager- und Behandlungsmengen von Schrotten und die Erweiterung der Lagermenge für gefährliche Abfälle.

Der Genehmigungsbescheid enthält Inhaltsbestimmungen, Befristungen, Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere zu den Belangen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes und des Gewässerschutzes.

Der Bescheid einschl. Begründung liegt in der Zeit vom **25. September 2018 bis einschließlich zum 8. Oktober 2018** bei der Bezirksregierung Detmold, Dienststelle Bielefeld, Stapenhorststr. 62, 33615 Bielefeld aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Klagefrist bei der Bezirksregierung Detmold angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid kann auch im Internet-Angebot der Bezirksregierung Detmold eingesehen oder dort heruntergeladen werden (www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/050_Umwelt_und_Naturschutz/012_Genehmigungsverfahren_BImSchG/index.php).

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Personen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann ab dem 9. Oktober 2018 innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 231

**239 Regionalrat - Öffentliche Bekanntmachung;
hier: Unterrichtung über die 45. Änderung des
Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold
„Gebietsentwicklungsplan (GEP) -
Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“;**

Betriebserweiterung des Unternehmens Storck mit einer vorhabenbezogenen Neudarstellung und einer Rücknahme eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.)- Erarbeitungsbeschluss –

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold - TA Oberbereich Bielefeld - soll geändert werden. Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt.

Die Planung umfasst ein Teilgebiet der Stadt Halle (Westf.).

Gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW wird der Entwurf der 45. Änderung des Regionalplanes – TA Oberbereich Bielefeld - zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht von der Regionalplanungsbehörde für die Dauer von 2 Monaten öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) werden hiermit beteiligt. Die Frist, innerhalb der die Öffentlichkeit und die Beteiligten Stellungnahmen zur Änderung vorbringen können, wird gem. § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG auf 2 Monate festgesetzt.

Personen, die in ihren Belangen und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von der Änderung berührt werden, wird während der Auslegungsfrist bzw. Veröffentlichungsfrist Gelegenheit gegeben zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Eine Stellungnahme kann auch mittels „Beteiligung-Online“ vom 8. Oktober 2018 bis 10. Dezember 2018 (einschließlich) abgegeben werden. „Beteiligung-Online“ ist über die Internetseite der Bezirksregierung Detmold (www.brddt.nrw.de) oder direkt über www.beteiligung-online.nrw.de/bo_detmold_obbi_45 zu erreichen. Um dort eine Stellungnahme abgeben zu können, müssen Sie sich auf der Seite anmelden. Die Verfahrensunterlagen sind für jedermann (ohne Anmeldung) frei zugänglich.

Die Planunterlagen liegen zudem in der Zeit vom 8. Oktober 2018 bis 10. Dezember 2018 (einschließlich) an folgenden Stellen und zu folgenden Dienstzeiten aus:

a) Bezirksregierung Detmold

Dezernat 32 – Regionalentwicklung –
Raum D 304 (Frau Menke)
Raum D 408 (Herr Anders, Herr Engel)
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr
oder nach telefonischer Absprache (0 52 31-71-32 86)

b) Landrat des Kreises Gütersloh

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen – Untere Immissionsschutzbehörde
Kreishaus Gütersloh
Zimmer 524 (Herr Johann-Heinz Roetmann)
Herzebrocker Str. 140
33334 Gütersloh

Abteilung Umwelt - Kreisplanung
Kreishaus Wiedenbrück
Zimmer 121 (Frau Lütkebohm)
Wasserstr. 14
33378 Rheda-Wiedenbrück

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr
nach telefonischer Absprache (0 52 41-85 1957 oder 0 52 41-85 20 08)

Anregungen und Bedenken können bis zum 10. Dezember 2018 (einschließlich) schriftlich, per e-mail (post32@brdt.nrw.de), zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold) oder über das Internet www.beteiligung-online.nrw.de/bo_detmold_obbi_45 vorgebracht werden.

Während der Auslegungsfrist können auch an den Auslegungsorten in Gütersloh und Rheda-Wiedenbrück (Kreis Gütersloh) Stellungnahmen zur Niederschrift vorgebracht oder dort schriftlich eingereicht werden.

Stellungnahmen, die schriftlich, per e-mail oder über „Beteiligung-Online“ erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Die Bedenken und Anregungen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Änderung/Fortschreibung dieses Regionalplanes zu berücksichtigen; d.h. Planentwurfsänderungen aufgrund der Beteiligung sind möglich und vorgesehen. Der Regionalrat ist über die eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im Verfahren zu informieren.

Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens (Genehmigung) der Änderung des Regionalplanes werden die Ergebnisse der Planänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW gem. § 11 ROG i.V.m. § 14 LPIG bekannt gemacht. Der Plan und die Begründung der Planaufstellung werden bei der Bezirksregierung, beim Kreis Gütersloh sowie bei der von der Änderung betroffenen Kommune zur Einsicht niedergelegt. In der Bekanntmachung wird hierauf verwiesen.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung der Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Detmold, den 17. September 2018

Bezirksregierung
Im Auftrag
Patschke

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 231–232

240 **Immissionsschutz;**
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 18. September 2018
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0029/18/8.1.1.5

Die Bremer AG beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage nach Nr. 8.1.1.5 des Anhangs der 4. BImSchV (Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren,

insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt) einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Wollmarkstraße 121 in 33098 Paderborn (Gemarkung Paderborn, Flur 57, Flurstück 115 und 291).

Beantragt wird die Demontage der bestehenden Holzkes- sel und Schornsteinanlage, der Einbau eines neuen Holzkes- sels und Ölkessels, die Errichtung eines neuen zweizügigen Schornsteins und die Anpassung und Ertüchtigung des Wär- meverteilnetzes im Kesselhaus.

Die hier beantragte wesentliche Änderung der Feuerungs- anlage für Holzreste ist im Sinne des „Gesetzes über die Um- weltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ ein Vorhaben, das unter die Regelungen der Spalte 2 [S], Nr. 8.2.2 der Anlage 1 des vg. Gesetzes fällt (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsan- lage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Ein- satz von gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorgani- schen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW).

Die zuständige Behörde hat hierbei anhand überschlägi- ger Prüfungen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien eine Einschätzung zu treffen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermei- dungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausge- schlossen werden.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglich- keitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass das Vorhaben keinen Einfluss auf die bestehende Nutzung des Gebietes hat. Das Betriebsgelände, auf dem das Vorha- ben umgesetzt werden soll, wird als Industriegebiet genutzt, die Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Res- sourcen werden daher nicht maßgeblich verändert. Gehölze und Gewässer werden nicht überplant oder beansprucht. Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten entsprechend der Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG. Die gesetzlichen Emissionsgrenz- werte für Luftverunreinigungen werden sicher eingehalten und anhand vorgeschriebener und wiederkehrender Prüfung nachgewiesen. Die natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht belastet.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkun- gen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Be- zirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 232

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

241 Zweckverband VerkehrsVerbund Ostwestfalen-Lippe; hier: 103. Sitzung der Verbandsversammlung

Am Donnerstag, den 27. September 2018 um 14:30 Uhr findet im Else-Zimmermann-Saal, 1. Etage, Technisches Rathaus, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, die 103. Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers und einer Vertreterin/eines Vertreters
2. Schnellbuslinie im Gebiet des VVOWL
3. Stand Vorbereitung Betriebsaufnahme Hellweg Netz II
4. Ersatzmaßnahmen bei Großstörungen im Bahnverkehr
5. Brancheninitiative vor dem Hintergrund der Personalsituation im SPNV
6. Sachstand standardisierte Bewertungen Münster - Sendenhorst und Harsewinkel - Gütersloh - Verl
7. Bericht des Verbandsvorstehers/der Geschäftsführung
8. Anfragen und Bekanntgaben

Nicht-öffentlicher Teil

9. Sachstand und Finanzierung der vom NWL beschlossenen Infrastrukturmaßnahmen
10. Förderangelegenheiten
11. Diskussionsbeitrag des VVOWL zum Thema Aufbauorganisation des NWL sowie konzeptionelle Überlegungen für VVOWL-eigene Aufgaben
12. Bericht des Verbandsvorstehers/der Geschäftsführung
13. Anfragen und Bekanntgaben

Bielefeld, den 12. September 2018

Kurt Kalkreuter
Verbandsversammlungsvorsitzender

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 233

243 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der auf den Namen des Sozialmanagers/Sozialpädagoge Henrik Wegener ausgestellte Dienstausweis Nr. 294 gültig bis 3. Mai 2020, ist gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt. Herr Wegener ist Mitarbeiter im Bereich 4.3 – Sozialer Dienst Jugendhilfe.

Ausstellungsbehörde: Stadt Minden – Der Bürgermeister
Ausstellungsdatum: 04. Mai 2018

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, bitte ich diesen bei der Ausstellungsbehörde abzugeben.

Minden, den 18. September 2018

Stadt Minden
Der Bürgermeister

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 233

244 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3000563746, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 1. Juni 2018 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 11. September 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 233

242 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der auf dem Namen Silke Vahrson-Hildebrand, geb. am 6. August 1965, ausgestellte Dienstausweis Nr. -1272- ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ausstellungsbehörde: Kreis Herford - Der Landrat
Ausstellungsdatum: 10. November 2016

Herford, den 12. September 2018

Kreis Herford
Der Landrat

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 233

245 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3100321243, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 29. Mai 2018 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 11. September 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 233

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298